

FAN-CLUB LIONHEARTS e.V.

Satzung

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen 'FAN-CLUB LIONHEARTS' mit dem Zusatz "e.V." nach Eintragung und hat seinen Sitz in Braunschweig.

§ 2 Zweck und Aufgaben / Gemeinnützigkeit

Der Verein ist eine auf freiwilliger Grundlage beruhende gemeinnützige, parteipolitisch und konfessionell neutrale Vereinigung von American Football-Interessierten. Zweck und Aufgabe des Vereins ist die Förderung und Pflege des American Football sowie dessen Popularisierung.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 3 Rechtsgrundlage

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder, sowie alle Organe des Vereins, werden in dieser Satzung geregelt.

2. Mitgliedschaft

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft (ordentliche Mitglieder)

Die Mitgliedschaft zum Verein kann jede natürliche Person schriftlich beantragen. Für Minderjährige ist die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch den Vorstand. Durch den Aufnahmeantrag wird diese Satzung anerkannt. Gründe für eine eventuelle Ablehnung des Aufnahmeantrages brauchen nicht angegeben zu werden.

§ 5 Ehrenmitglieder

Die Ehrenmitgliedschaft soll nur solchen Personen verliehen werden, die sich um den Verein oder um die Förderung des American Football besonders verdient gemacht haben. Die Verleihung erfolgt durch Abstimmung auf einer Mitgliederversammlung, wobei zwei Drittel der anwesenden Mitglieder dem Antrag zustimmen müssen. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder, sind jedoch von der Beitragszahlung befreit.

§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

1. Tod
2. Durch Austritt unter Einhaltung der Kündigungsfrist.
Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt zum Ende eines jeden Monats, wenn die Austrittserklärung bis zum 15. des laufenden Monats dem Verein zugegangen ist.
3. Durch Ausschluss aus den in § 7 dieser Satzung aufgeführten Gründen seitens des geschäftsführenden Vorstandes.
Gegen den ausschließenden Beschluss steht dem Betroffenen, innerhalb eines Monats nach Zugang, das Recht der Beschwerde zu. Über diese Beschwerde hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, zu entscheiden.

Durch Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben die aufgrund der bisherigen Mitgliedschaft entstandenen Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein bestehen.

§ 7 Ausschließungsgründe

1. Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen, wenn das Mitglied seinen dem Verein gegenüber eingegangenen Verpflichtungen und Verbindlichkeiten (siehe § 9) nicht nachkommt.
2. Falls der Beitragsrückstand nach erfolgter Mahnung mehr als drei Monate beträgt, kann der Vorstand das Ruhen der Mitgliedschaft beschließen.
3. Mitglieder, die dem Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit Schaden zufügen, können ebenfalls ausgeschlossen werden.

§ 8 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt,

1. an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen,
2. Anträge zu stellen,
3. und vom vollendeten 18. Lebensjahr ab, das Stimmrecht auszuüben.

§ 9 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet:

1. die Satzungen und Beschlüsse des Vereins zu befolgen.
2. nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln.
3. die festgelegten Beiträge zu entrichten.
4. an allen Veranstaltungen und bei sonstigen Aufgaben des Vereins nach Kräften mitzuwirken.
5. zum Ersatz des Schadens, den sie grob fahrlässig oder vorsätzlich dem Verein oder von ihm zur Verfügung gestellten Einrichtungen verursacht haben.

3. Organe des Vereins

§ 10 Mitglieder- /Jahreshauptversammlung

1. Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist oberstes beschlussfassendes Organ. Sie wird vom 1. Vorsitzenden nach Bedarf oder auf Antrag von 10% der Mitglieder einberufen. Sie findet einmal jährlich als Jahreshauptversammlung statt. Sie ist beschlussfähig, wenn die Einberufung mindestens zwei Wochen vorher den Mitgliedern angezeigt wird. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung.

2. Jahreshauptversammlung

Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Entlastung des Vorstandes
2. Wahl der Vorstandsmitglieder
3. Genehmigung des Haushaltsvoranschlags und Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, soweit hierzu nicht eine besondere Mitgliederversammlung einberufen wird.

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 1. dem geschäftsführenden Vorstand
1. Vorsitzender, 2. Vorsitzender, Kassenwart und Schriftführer
 2. dem erweiterten Vorstand
Ehrevorsitzender, Pressesprecher, Kassenprüfer, Koordinator von Veranstaltungen und Aktionen, stellvertretender Koordinator.
 3. Der geschäftsführende Vorstand wird für 2 Jahre gewählt
2. Den Vorstand im Sinne des §26 BGB bilden der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Sie sind einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt. Vereinsintern gilt: Der 2. Vorsitzende soll nur im Falle einer Verhinderung des 1. Vorsitzenden seine Vertretungsbefugnis ausüben.

§ 12 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand und der erweiterte Vorstand sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand und der erweiterte Vorstand beschließen mit Stimmenmehrheit, soweit die Satzung nichts anderes besagt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des die Vorstandssitzung leitenden Vorstandsmitgliedes den Ausschlag.

Erweiterte Vorstandssitzungen sollen mindestens einmal in jedem Quartal stattfinden. Zu den Vorstandssitzungen erfolgt die Einladung durch den 1. Vorsitzenden. Der geschäftsführende Vorstand kann auf Wunsch eines Vorstandsmitgliedes einberufen werden. Die Tätigkeit des Vorstandsmitgliedes ist ehrenamtlich. Der Vorstand hat die Geschäfte des Vereins nach den Vorschriften der Satzung und nach der Maßgabe der durch die Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse zu führen.

Der 1. Vorsitzende vertritt den Verein nach innen und nach außen, beruft Vorstandssitzungen und die Mitgliederversammlungen ein und leitet sie. Er hat ferner die Aufsicht über die gesamte Geschäftsführung des Vorstandes.

Im Verhinderungsfalle übernimmt der 2. Vorsitzende die Vertretung mit allen Rechten und Pflichten. Der Kassenwart nimmt die Geldgeschäfte des Vereins wahr. Die Einnahmen und Ausgaben sind von ihm, aufgegliedert nach den Zweckbestimmungen des Haushaltsplanes, nachzuweisen.

Der Pressesprecher hat die Aufgabe, das Vereinsgeschehen in der Öffentlichkeit darzustellen.

Der Koordinator von Veranstaltungen und Aktionen hat die Aufgabe, die von der Mitgliederversammlung oder vom geschäftsführenden Vorstand beschlossenen Veranstaltungen und Aktionen zu planen, nach erfolgter Genehmigung der Planung durch den Vorstand zu realisieren bzw. damit zusammenhängende Aufgaben zu delegieren. Er ist dem Vorstand gegenüber verantwortlich und berichtet diesem laufend über den aktuellen Stand.

Im Verhinderungsfalle übernimmt der Stellvertreter des Koordinators die Vertretung mit allen Rechten und Pflichten.

Über alle Versammlungen bzw. Sitzungen sind Protokolle zu führen, die vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen sind.

§ 13 Kassenprüfungsausschuss

Der Kassenprüfungsausschuss besteht aus zwei Mitgliedern und einem Ersatzmann, die nicht dem Vorstand angehören. Er legt der Jahreshauptversammlung jährlich einen Bericht über die Kassenprüfung und -führung vor. Die Kassenprüfer werden für die Dauer eines Jahres gewählt, Wiederwahl ist nur einmal möglich. Ein Kassenprüfer muss jeweils neu hinzukommen.

§ 14 Finanzordnung

1. Verantwortlich für die korrekte Ausführung aller nach dieser Ordnung auszuführenden Tätigkeiten ist der Kassenwart.
2. Das Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr
3. Der Vorstand hat für das laufende Haushaltsjahr der Jahreshauptversammlung einen Haushaltsplan vorzulegen und zu erläutern. Einnahmen und Ausgaben sollen sich ausgleichen.
4. Die Einnahmen und Ausgaben sind vollständig und termingerecht zu erfassen und zu belegen. Aus dem Inhalt der fortlaufend nummerierten Belege muss der Grund der Zahlung zweifelsfrei zu erkennen sein.
5. Die Kassenführung wird durch die Kassenprüfer gem. § 13 geprüft. Die Kassenprüfer sind zu allen Prüfungsverhandlungen berechtigt, die sie für erforderlich halten.
6. Für jedes Haushaltsjahr ist vom Kassenwart eine gegliederte Übersicht der Einnahmen und Ausgaben sowie des Vermögensstandes zum Ende des Haushaltsjahres vorzulegen.
7. Die der Haushalts- und Kassenführung zugrunde liegenden Unterlagen, Aufzeichnungen und Belege sind mindestens 10 Jahre aufzubewahren.
8. Die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge bleibt ausschließlich der Jahreshaupt- / Mitgliederversammlung vorbehalten.

9. Mitglieder, die ihren Verpflichtungen nicht termingerecht nachkommen, sind schriftlich hierauf hinzuweisen. Für jede Zahlungserinnerung wird eine Auslagenerstattung von DM 5,- fällig. Im Voraus gezahlte Beiträge werden (nach Austritt oder Ausschluss) nicht zurückgezahlt.
10. Aufwendungen müssen vom Vorstand vorher genehmigt werden.
11. Sämtliche Ausgabenbelege sind vom 1. und 2. Vorsitzenden als sachlich richtig zu bestätigen.
12. Der Vorstand entscheidet eigenverantwortlich über Ausgaben bis zur Höhe von einem Drittel der Monateinnahmen des Vereines. Über Ausgaben, die ein Drittel der Monateinnahmen übersteigen, entscheiden mehrheitlich die anwesenden Mitglieder bei Fan-Club Treffen oder Mitgliederversammlungen.

§ 15 Verfahren aller Organe

Anträge zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung sind mindestens eine Woche vorher beim Vorstand schriftlich einzureichen.

4. Allgemeine Schlussbestimmungen

§ 16 Versammlungsort und Termine

Der Versammlungsort und die Termine regelmäßiger Treffen werden von der Mehrheit der Mitglieder auf Vorschlag des Vorstandes festgesetzt. Andere Termine legt der Vorstand fest. Die Mitglieder werden zur regen Teilnahme an den Treffen und Aktionen aufgefordert. Gäste sind an den regelmäßigen Zusammenkünften willkommen, sofern sich nicht der Vorstand dagegen ausspricht.

§ 17 Kritikrecht

Schriftliche Kritiken und Einsprüche von Mitgliedern sind vom Vorstand innerhalb von 4 Wochen zu erörtern und zu entscheiden.

§ 18 Vermögen und Vereinseigentum

Die Überschüsse der Vereinskasse sowie die sonst vorhandenen Vermögensbestände sind Eigentum des Vereins. Ausgeschiedenen Mitgliedern steht ein Anspruch hieran nicht zu. Bei Beschädigungen und Abhandenkommen von Vereinseigentum sind die Schuldigen schadenersatzpflichtig.

§ 19 Satzungsänderungen

Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins können nur in einer Mitgliederversammlung gefasst werden. Zur Beschlussfassung über eine Satzungsänderung ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 sämtlicher stimmberechtigter Mitglieder erforderlich. Erscheinen bei der Beschlussfassung weniger als 4/5, so ist frühestens nach vier Wochen eine erneute Mitgliederversammlung einzuberufen, in der zu dem Beschluss eine 4/5-Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich ist.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Braunschweig, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und sportliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 20 Geschäftsjahr

Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

Braunschweig, den 05. April 1998

Henning Jauch (1. Vorsitzender)

Cornelia Schirmer (2. Vorsitzende)

Heike Bock (Kassenwart)

Michael Grade (Schriftführer)